



Stadt Hennigsdorf

Die Wahlbehörde

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290

E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de
Web www.hennigsdorf.de

Öffentliche Bekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den allgemeinen Kommunalwahlen in der Stadt Hennigsdorf am 09. Juni 2024

1. Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf) werden in der Stadt Hennigsdorf gleichzeitig am 09. Juni 2024 durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hennigsdorf bildet einen Wahlkreis und ist nachfolgend genannte 22 barrierefreie Wahlbezirke (WBZ) eingeteilt:

WBZ	Name	STR	HNr
1	Kita Nordstern 1	Alsdorfer Straße	22
2	Kita Nordstern 2	Alsdorfer Straße	22
3	Grundschule NORD 1	Rigaer Straße	1
4	Seniorenwohnpark	Friedrich-Wolf-Straße	11
5	Grundschule NORD 2	Rigaer Straße	1
6	Eduard-Maurer-OSZ	Berliner Straße	78
7	Sonnengrundschule an den Havelauen	Schulstraße	7
8	Rathaus 1	Rathausplatz	1
9	Rathaus 2	Rathausplatz	1
10	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 1	Parkstraße	39
11	Gemeinschaftszentrum Conradsberg 2	Parkstraße	39
12	Hort Pfiffikus	Schönwalder Straße	19
13	Kita Spatzennest	Schönwalder Straße	17
14	Stadtklubhaus 1	Edisonstraße	1
15	Stadtklubhaus 2	Edisonstraße	1
16	Oberschule A. Schweitzer 1	Waidmannsweg	20
17	Oberschule A. Schweitzer 2	Waidmannsweg	20
18	Oberschule A. Schweitzer 3	Waidmannsweg	20
19	Kita Biberburg 1	Dahlienstraße	22
20	Kita Biberburg 2	Dahlienstraße	22
21	(H)Ort der großen Biber	Dorfstraße	22
22	Stolpe Süd	Hirschwechsel	4

Die acht Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Juni um 14.30 Uhr im Rathaus Hennigsdorf (WBZ 23-28), Rathausplatz 1 sowie im Bürgerhaus (WBZ 29-30), Hauptstraße 4 zusammen.

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt wurden, sind Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person kann, wenn sie keinen Wahlschein besitzt, nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Europäische Parlament eine Stimme und für die Kommunalwahlen je drei Stimmen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oberhavel in dem jeweiligen Wahlkreis und der Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf enthält Nr., Angabe der Partei bzw. der politischen Vereinigung, der Wählergruppe oder der Einzelbewerber und die Kurzbezeichnung in der Kopfzeile sowie darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Geburtsjahre, Berufe oder Tätigkeiten der Bewerbenden. Die Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie rechts von dem Namen des jeweiligen Bewerbers, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet, für welchen Bewerber die Stimmen gelten sollen. Die Wähler können drei Stimmen für einen Bewerber abgeben, oder die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die Stimmen können auch auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden.

Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die unmittelbar im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung bzw. Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis 65 (Wahl zum Europäischen Parlament), im Wahlkreis 2 (Kommunalwahl – Wahl des Kreistages des Landkreises Oberhavel) und im Wahlgebiet der Stadt Hennigsdorf (Kommunalwahl – Wahl zur Stadtverordnetenversammlung) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Hennigsdorf die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen. Bei der Briefwahl für die **Europawahl** und für die Kommunalwahl (**Kreistag** des Landkreises Oberhavel und **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Hennigsdorf) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde (Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hennigsdorf, 30.05.2024

Th. Günther
Bürgermeister